

VII. Änderung
vom Oktober 2015
der Zuständigkeitsordnung des Rates und seiner Ausschüsse
vom 03. November 1999

Aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) und des § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch vom 25. Januar 1995 hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am folgende VII. Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Meerbusch beschlossen:

1. § 10 Abs. 6 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

 „freihändige Vergaben bis zu einer Auftragssumme von 20.000 €, freihändige Vergaben für die Energielieferung, die Beschaffung von Kopier-, Druck- und Schreibpapier sowie für die Beschaffung von Leistungen zum Zweck der Unterbringung, Sicherheit, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen; für Letzteres findet der gemeinsame Runderlass vom 06.08.2015 im Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW) Ausgabe 2015 Nr. 22 Seite 497 vom 11.08.2015 Anwendung, solange diese Erlasslage gilt.“

2. Diese VII. Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates und seiner Ausschüsse tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Meerbusch, den Oktober 2015

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin